jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1994/4/18 94/10/0007

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 18.04.1994

Index

80/02 Forstrecht

Norm

ForstG 1975 §17;
ForstG 1975 §18 Abs1;

Rechtssatz

Eine Rodungsbewilligung ist zu versagen, wenn durch die Rodung die Gefahr von Hangrutschungen und damit verbunden die Beeinträchtigung benachbarter Waldgrundstücke hervorgerufen würde.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1994100007.X04

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at